

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 15. Januar 2020

---

**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

**Beschluss 45:**

*Die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:*

1. Ziffer 13 b) wird wie folgt geändert:  
*In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der von ihnen anfordernden Sonderberichte“ gestrichen und die Wörter „in der Regel alle zwei Jahre“ durch die Wörter „zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode“ ersetzt.*
2. Ziffer 14 c) wird wie folgt geändert:  
*In Absatz 3 werden die Wörter „in der ersten Sitzung nach ihrer Neubildung“ durch die Wörter „spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl“ ersetzt.*
3. Ziffer 15 a) wird wie folgt geändert:  
*In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soll spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende bekannt gemacht werden“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.*
4. Ziffer 18 a) wird wie folgt geändert:  
*In Absatz 1 werden das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ sowie die Wörter „beauftragtes Mitglied der Landessynode“ durch „beauftragte Person“ ersetzt, die Wörter „und Anträge dazu stellen“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:  
„Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.“*
5. In Ziffer 24 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:  
*a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ gestrichen.  
b) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden zu Buchstaben b) bis d).*
6. Ziffer 27 Buchstabe a) lautet:  
*„a) „In Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder der Landessynode“ sowie die Wörter „von der Landessynode festgesetzten“ gestrichen. Nach den Wörtern „Lohnausfälle der Mitglieder“ werden die Wörter „der Landessynode“ eingefügt.“*

*(einstimmig)*

Die Änderung der Geschäftsordnung hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Änderung  
der Geschäftsordnung für die Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 15. Januar 2020**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert 12. Januar 2018 (KABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung“ in „§ 14 Teilnahme“ geändert.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von vier Monaten“ gestrichen und dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Wörter „Im Jahr der Neubildung der Landessynode und“ werden gestrichen und das nachfolgende Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 4 wird die Formulierung „EKD“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Deutschland“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und ihrer Stellvertretungen“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für das weitere Verfahren gilt § 31.“
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Vorschläge der Kirchenleitung über die“ durch die Wörter „eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6**

**Arbeitsmaterial**

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

**Vorbereitungstagung**

Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder der Landessynode zu einer Vorbereitungstagung ein.“

8. In § 8 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 wird das Wort „Gottesdienst“ durch das Wort „Synodalgottesdienst“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihren Platz an gesonderten Tischen“ durch die Wörter „gesonderte Plätze“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Landessynode“ gestrichen und die Wörter „der Landessynode“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei den Berichten der oder des Präses und der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung sowie bei der anschließenden Aussprache über die Berichte übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „im Laufe der Verhandlungen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden das Komma und die Wörter „sofern die Landessynode damit einverstanden ist“ gestrichen.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „Anwesenheitspflicht und Beurlaubung“ wird durch „Teilnahme“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Plenarsitzung“ ersetzt, nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder per E-Mail“ ergänzt und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Während der Tagung kann das Synodalbüro als Empfänger fungieren.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitgliedes von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung geladen werden.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung erstattet jährlich bei einer ordentlichen Tagung der Landessynode einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte“ gestrichen und die Wörter „in der Regel alle zwei Jahre“ durch die Wörter „zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode“ ersetzt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei jeder Tagung“ gestrichen und es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen, abgesehen werden.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Möglichkeit“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „in der ersten Sitzung nach ihrer Neubildung“ durch die Wörter „spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 11 werden aufgehoben.
  - e) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 11.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soll spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende bekannt gemacht werden“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
16. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Schluss“ durch „16 Uhr“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.“
17. In den §§ 22 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3, 23 Absatz 1 Sätze 3 und 4, 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ sowie die Wörter „beauftragtes Mitglied der Landessynode“ durch „beauftragte Person“ ersetzt, die Wörter „und Anträge dazu stellen“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:  
„Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.“
  - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 nachstehender Satz 2 angefügt:  
„Das berichterstattende Mitglied des Ausschusses muss kein Mitglied der Landessynode sein.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle“ durch „Verhandlungsleitung“ und in Satz 4 die Wörter

„den Präsesbericht oder über komplexe Sachverhalte“ durch die Wörter „Berichte und umfassende Vorlagen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen sowie in Satz 3 die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.

19. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „oder dieser“ gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 24

#### Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, oder auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,
- c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,
- d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,
- e) Anträge auf Schluss der Debatte,
- f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
- g) Anträge auf Schluss der Redeliste.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.

- (7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückgegeben.
- (8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrages das Schlusswort.
- (9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.“
21. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.
22. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ gestrichen.
  - In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in erster Lesung“ eingefügt.
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In zweiter Lesung ist eine einzelne Abstimmung über jeden Artikel nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt.“
23. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Landessynode“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ihrer Stellvertretung“ sowie in den Sätzen 2, 3 und 4 die Wörter „stimmberechtigten“ gestrichen.
  - Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern die vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen hat und für eine Wahl zur Verfügung steht, ergänzt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge. Ansonsten teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung nicht in Betracht kommt.“
  - Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „nebenamtlichen“ eingefügt und die Wörter „ihrer Stellvertretungen“ durch die Wörter „der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse“ ersetzt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ gestrichen.
  - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 werden das Komma und die Wörter „zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können“ gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
25. § 33 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Beschlüsse der Landessynode und die von der oder dem Präses festgestellte Niederschrift werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht.“
26. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Feststellung der Verhandlungsniederschriften wird der oder dem Präses übertragen.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
27. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder der Landessynode“ sowie die Wörter „von der Landessynode festgesetzten“ gestrichen. Nach den Wörtern „Lohnausfälle der Mitglieder“ werden die Wörter „der Landessynode“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegeldes richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht.“
28. In § 39 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenordnung“ die Wörter „oder dem Verfahrensgesetz“ eingefügt.

## § 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.